

38. Postenablösung

- 38.1. Bei der Durchführung der ersten Postenablösung ist der Stellvertreter des Wachschichtleiters mit der Postenauf-
führung zu beauftragen.
- 38.2. Während der Zeit der Wachablösung hat jede Bewegung mit
Inhaftierten zu unterbleiben. Sie wird erst nach der Auf-
nahme des Postendienstes durch die Ablösung fortgesetzt.
- 38.3. Der Aufführende hat die Übergabe/Übernahme zu überwachen
und darauf zu achten, daß der übergebende Wach- und
Sicherungsposten alle Unterlagen und Ausrüstungen übergibt
und die während seines Postendienstes aufgetretenen Be-
sonderheiten sowie Verhalten der Inhaftierten dem über-
nehmenden Wach- und Sicherungsposten mitteilt.
- 38.4. Der neue Wach- und Sicherungsposten übernimmt seinen
Postenbereich mit den Worten: "Posten übernommen!"
Der Postendienst des übergebenden Wach- und Sicherungs-
postens ist mit den Worten: "Posten übergeben!" beendet.
- Die Meldungen haben so zu erfolgen, daß ein Mithören
durch Inhaftierte nicht möglich ist.
- 38.5. Haben alle Wach- und Sicherungsposten der ersten Ablösung
der neuen Wache ihre Postenbereiche übernommen, führt der
Aufführende die übergebenden Wach- und Sicherungsposten
zur Wache zurück.
- 38.6. Alle weiteren Postenablösungen sind selbständig durch-
zuführen. Dabei ist der Postenbereich weiter zu beob-
achten und zu sichern.